



Kantonale Volksabstimmung

vom 23. September 2018

- 1 Volksinitiative für mehr
Steuergerechtigkeit**
- 2 Gesetz über den
Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden,
Teilrevision**

Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit

Ausgangslage

Im Juni 2016 reichte die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhodens die «Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit» ein. Die Initiative verlangt in Form einer allgemeinen Anregung eine Revision der kantonalen Steuergesetzgebung und gibt Rahmenbedingungen für deren Ausgestaltung vor. Sie ist mit 728 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Initiativtext

Die Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhodens sei so auszugestalten, dass

- Steuerpflichtige, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben (insbesondere diejenigen mit Kindern), gegenüber der heutigen Situation entlastet werden,
- die prozentuale Steuerbelastung grundsätzlich für alle Steuerklassen ansteigt und
- die Revision möglichst ertragsneutral ausfällt.

Der Kantonsrat behandelte die Initiative in zwei Lesungen, am 25. September 2017 und am 7. Mai 2018. Er stellte fest, dass sie gültig ist. Er lehnte die Initiative ab, mit 43:21 Stimmen ohne Enthaltungen. Weiter empfahl er den Stimmberechtigten mit 40:21 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Initiative abzulehnen. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtete er.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Wollen Sie die «Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit» annehmen?

Allgemeine Informationen

Die «Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit» wurde in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Wenn sie angenommen wird, wären Regierungsrat und Kantonsrat gehalten, die Gesetzgebung im Sinne der Initiative anzupassen. Eine Annahme der Initiative bedeutet also noch keine Änderung der Verfassung oder von Gesetzen. Regierungsrat und Kantonsrat hätten zu prüfen, welche Anpassungen in der Steuergesetzgebung oder allenfalls in der Kantonsverfassung notwendig sind. Über eine Anpassung der Steuergesetzgebung würde der Kantonsrat entscheiden. Es wäre eine erneute Volksabstimmung durchzuführen, wenn dies im Rahmen eines Referendums (fakultatives Referendum, Behördenreferendum) verlangt würde. Eine allfällige Verfassungsänderung wäre zwingend den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Der Initiativtext ist offen formuliert und enthält diverse Begriffe, die konkretisiert werden müssen. Für Regierungsrat und Kantonsrat bestünde also ein erheblicher Spielraum in der Umsetzung der Initiative. Die Ausgestaltung einer Vorlage zur Umsetzung der Initiative hätte folgende Punkte zu berücksichtigen. Sie müsste den Begriff «nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen» präzisieren. Zudem hätte sie das Ausmass und den Mechanismus der Entlastung für Steuerpflichtige in nicht überdurchschnittlichen Verhältnissen festzulegen.

Die Steuergesetzgebung müsste so angepasst werden, dass die prozentuale Steuerbelastung für alle Steuerklassen grundsätzlich ansteigt. Dabei wäre festzulegen, welche Abweichungen von diesem Grundsatz der ansteigenden Steuerbelastung zulässig wären. Schliesslich wäre festzulegen, wie eine «möglichst ertragsneutrale Ausgestaltung» auszusehen hätte.

Die Ausgestaltung des Steuersystems hat in jedem Fall die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. So sind etwa die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Initiative.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat einen Entwurf für eine Änderung des Steuergesetzes unterbreitet. Unter anderem sollen damit die Kinderabzüge erhöht werden. Die Änderung des Steuergesetzes wurde am 7. Mai 2018 im Kantonsrat in 1. Lesung mit 50:0 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Die 2. Lesung im Kantonsrat steht noch aus. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates betrachten diese Vorlage als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative. Höhere Kinderabzüge sollen Familien mit Kindern gezielt entlasten und so dem Anliegen der Initianten Rechnung tragen, ohne dass die Volksinitiative angenommen werden muss.

Das Initiativkomitee macht geltend:

Die Initiative für mehr Steuergerechtigkeit will Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder mit einem tiefen Einkommen steuerlich entlasten. Seit Jahren ist bekannt, dass Appenzell Ausserrhoden Personen mit tiefen Einkommen im interkantonalen Vergleich hoch besteuert. Der Unterschied im Vergleich mit den anderen Kantonen führt zu Beträgen von einigen hundert bis mehreren tausend Franken, welche Personen mit tiefen Einkommen in Appenzell Ausserrhoden pro Steuerjahr mehr zu bezahlen haben. Insbesondere bei Familien mit Kindern ist diese Mehrbelastung sehr gross. Und dies ausgerechnet in Appenzell Ausserrhoden, das von der Überalterung stark betroffen ist.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat in den vergangenen Jahren markante Steuer-senkungen für Personen mit hohem Einkommen sowie für Unternehmen vollzogen. Im schweizweiten Vergleich gilt unser Kanton für Personen mit hohem Einkommen sowie für Unternehmen als sehr attraktiv. Für Personen mit tiefen Einkommen wie Rentnerinnen und Rentner, Bäuerinnen und Bauern, Alleinstehende, junge Erwachsene sowie für Familien mit Kindern ist Appenzell Ausserrhoden ein aus Sicht der Steuerbelastung teurer Kanton. Die Initiative will dies ändern, indem die Steuerbelastung bei den hohen und sehr hohen Einkommensklassen leicht angehoben und im Gegenzug die Steuerbelastung bei den tiefen Einkommen reduziert wird. Mit diesem Vorgehen ist eine für den Kanton und die Gemeinden ertragsneutrale Lösung möglich. Das heisst konkret, dass Kanton und Gemein-

den bei Umsetzung der Initiative gleich viel einnehmen. Mit einer leichten Erhöhung der Besteuerung der hohen und sehr hohen Einkommensklassen wäre Appenzell Ausserrhoden im Vergleich mit den Nachbarkantonen für diese Personen immer noch sehr attraktiv.

Der Regierungsrat tritt der Steuergerechtigkeits-Initiative mit einem indirekten Gegenvorschlag entgegen, indem er die Kinderabzüge erhöhen will. Im Gegensatz zur Initiative ist der Vorschlag des Regierungsrates aber nicht ertragsneutral. Eine Erhöhung der Kinderabzüge für alle Familien mit Kindern verursacht bei Kanton und Gemeinden Steuerausfälle. In einigen Ausserrhoder Gemeinden, in welchen es bereits jetzt nicht gut um die Finanzen steht, wird dies zu weiteren Sparprogrammen führen. Die Investitionen in die Infrastruktur werden weiter zurückgefahren. Leidtragend dabei wird die Bevölkerung sein. Der Vorschlag des Regierungsrates ist eine Lösung nach dem Prinzip der Giesskanne, indem er auch Familien mit sehr hohem Einkommen die Kinderabzüge erhöht. Zudem wird die aktuell hohe Besteuerung nur bei Familien mit Kindern verbessert, nicht aber bei Rentnerinnen und Rentnern, Bäuerinnen und Bauern, Alleinstehenden und jungen Erwachsenen, welche mit einem tiefen Einkommen in Appenzell Ausserrhoden hoch besteuert werden.

Die Initiative für mehr Steuergerechtigkeit ist die fairere Lösung für eine grosse Mehrheit der Bevölkerung. Sie löst die aktuelle Problematik längerfristig ausgewogener und führt nicht zu weiteren Steuerausfällen beim Kanton und den Gemeinden.

Erwägungen des Kantonsrates

Eine Mehrheit des Kantonsrates lehnt die Initiative ab und empfiehlt sie den Stimmberechtigten zur Ablehnung. In der Debatte im Kantonsrat wurden hauptsächlich die folgenden Argumente gegen die Initiative geltend gemacht.

Die Initiative geht am Kern des eigentlichen Problems vorbei. Gerade für tiefe und mittlere Einkommen, auf welche die Initiative abzielt, ist nicht in erster Linie die steuerliche Belastung massgebend. Relevant ist vielmehr, was nach Abzug aller Lebenshaltungskosten vom Einkommen noch verbleibt – das sogenannte verfügbare Einkommen. Zu den Lebenshaltungskosten zählen neben den Steuern auch die Wohnkosten, die Krankenkassenprämien, die Kosten der Mobilität oder jene für die Kinderbetreuung. Zu berücksichtigen sind aber auch Beiträge des Kantons und der Gemeinden, die zu zusätzlichem Einkommen führen, wie zum Beispiel Stipendien, Prämienverbilligungen oder Familienzulagen. Betrachtet man dieses verfügbare Einkommen, so steht Appenzell Ausserrhoden wesentlich besser da, als es die Initianten darstellen.

Die Attraktivität eines Kantons für Familien hängt nur beschränkt von der Steuerbelastung oder von den übrigen Lebenshaltungskosten ab. Ausschlaggebend sind andere Faktoren, wie das Wohnungsangebot, die Möglichkeiten der externen Kinderbetreuung, die Qualität der Schulen, der Arbeitsweg, das Freizeitangebot oder die intakte Natur. Die Steuerbelastung als Argument, dass sich Familien im Kanton niederlassen, darf daher

nicht überschätzt werden. Umso schwerer wiegen die Nachteile der Initiative.

Eine Senkung der Steuersätze bei gewissen Einkommensklassen als mögliche Folge einer Annahme der Volksinitiative würde sich zugunsten aller auswirken, die sich in diesen Einkommensklassen bewegen. In den Genuss einer solchen Entlastung kämen damit auch Wohlhabende, die die Möglichkeiten der sogenannten Steueroptimierung nützen. Sie könnten dank einer Renovation des Eigenheims oder einer Einlage in die Pensionskasse vorübergehend ein tieferes steuerbares Einkommen ausweisen und so zusätzlich von tieferen Steuersätzen profitieren. Solche unerwünschten Nebeneffekte können mit gezielteren steuerlichen Massnahmen verhindert werden.

Handlungsbedarf für eine steuerliche Entlastung besteht in erster Linie bei den Familien. Diese können mit anderen steuerlichen Massnahmen aber gezielter unterstützt werden als mit einer Senkung der Steuersätze. Eine Erhöhung der Kinderabzüge – wie sie der Regierungsrat in seinem indirekten Gegenvorschlag vorsieht – entlastet die Familien ganz konkret.

Die Initiative sieht vor, dass die steuerliche Belastung bei Personen, die in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben, angehoben wird. Steuerpflichtige mit hohem Einkommen und Vermögen reagieren aber sensibler auf Steuererhöhungen als andere Personen. Ausserdem sind sie bezüglich ihres Wohnortes meistens sehr mobil. Das Risiko, dass

wohlhabende Personen aufgrund einer höheren Steuerbelastung wegziehen, ist also gross. Solche Wegzüge wären mit Steuerausfällen verbunden. Um diese auszugleichen, müssten zahlreiche Personen aus mittleren oder unteren Einkommensklassen zuziehen. Eine ertragsneutrale Umsetzung der Initiative, wie es von den Initianten gefordert wird, ist daher nicht realistisch.

Eine Anpassung der Steuersätze im Sinne der Initiative würde die Gemeinden in sehr unterschiedlichem Ausmass treffen. Sie würde vor allem in Gemeinden mit vielen gut situierten

Personen zu Mehreinnahmen und in Gemeinden, welche bereits heute eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, zu Mindereinnahmen führen. Diese zusätzliche Belastung finanzschwacher Gemeinden würde über den bestehenden innerkantonalen Finanzausgleich nur teilweise ausgeglichen. Letztlich würde die Initiative in finanzschwachen Gemeinden also zu Ertragsausfällen führen.

Empfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 40:21 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Volksinitiative abzulehnen.

Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Teilrevision

Ausgangslage

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) beschäftigt als einer der grössten Arbeitgeber des Kantons rund 1'000 Mitarbeitende. Er besteht aus den akutsomatischen Spitälern Herisau und Heiden sowie aus dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA) in Herisau. Seit 2012 ist der SVAR eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Alleinigiger Eigentümer ist der Kanton.

2012 kam es mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bei der Finanzierung der Spitäler zu einem tiefgreifenden Systemwechsel. Der Bund wollte grundsätzlich mehr Wettbewerb unter den Spitälern ermöglichen. Die Patientinnen und Patienten haben seitdem schweizweit freie Spitalwahl, soweit es sich um Spitäler handelt, die auf den Spitallisten der Kantone geführt werden. Die Kantone übernehmen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 55% der Kosten jeder stationären Behandlung in einem sogenannten Listenspital. Den Rest bezahlt die Krankenversicherung. Der Kostendruck auf die Spitäler ist durch den verschärften Wettbewerb im Gesundheitswesen im Allgemeinen gestiegen.

Von diesem Kostendruck ist auch der SVAR betroffen. 2015 und 2016 schrieb er erhebliche Verluste. 2017 konnte das Defizit um die Hälfte auf rund 3.9 Mio. Franken reduziert werden.

Sowohl der Regierungsrat als auch eine grosse Mehrheit des Kantonsrates sind sich

vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage einig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den SVAR überdacht und angepasst werden müssen. Der Regierungsrat arbeitete daher ab 2016 eine Vorlage für eine Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz) aus. Im Juli 2016 reichte die Finanzkommission des Kantonsrates die Motion «Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund» ein. Diese verlangte vom Regierungsrat, eine Teilrevision des Spitalverbundgesetzes vorzubereiten, die die unternehmerische Handlungsfreiheit des SVAR stärkt und gesetzliche Beschränkungen abbaut. Der Kantonsrat erklärte diese Motion im September 2016 mit 46:17 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die Revision des Spitalverbundgesetzes im Sinne der Motion zu ergänzen.

Der Kantonsrat behandelte die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes in zwei Lesungen. In der Schlussabstimmung vom 23. März 2018 stimmte er ihr mit 58:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Gegen die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes wurde das Referendum ergriffen. Dieses kam mit 473 gültigen Unterschriften zustande. Die Befürworter einer Volksabstimmung argumentierten im Kantonsrat, dass eine breite Diskussion über die Änderung des Spitalverbundgesetzes zu einer Stärkung der Identifikation mit den Angeboten des SVAR führen könne. Für den Kantonsrat, für den Regierungsrat aber auch für den SVAR sei es

für die künftigen Entscheide wertvoll, wenn sie sich auf das Resultat einer Volksabstimmung berufen könnten. Der beabsichtigte, breitere Handlungsspielraum des SVAR bekomme mit der Volksabstimmung eine Legitimation der Stimmberechtigten.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden annehmen?

Ziele und Inhalte der Teilrevision

Regierungsrat und Kantonsrat verfolgen mit der Teilrevision das Ziel, den Handlungsspielraum des SVAR als Unternehmen im Gesundheitswesen zu vergrössern und so die Voraussetzungen zu schaffen, dass der SVAR auch künftig im Markt erfolgreich bestehen kann. Das heisst, dass das Unternehmen sich selbst finanzieren kann und genügend Mittel generiert, um auch spätere Investitionen tragen zu können. Diese Stärkung des SVAR soll primär über den Abbau von gesetzlichen Schranken erfolgen, die für den SVAR zu Wettbewerbsnachteilen geführt haben oder noch führen können. Die Schranken sollen auf das notwendige Mass beschränkt werden. Gleichzeitig sollen Anpassungen bei den Zuständigkeiten der verschiedenen Organe Verbesserungen in der Aufsicht und der Steuerung des SVAR bringen. Auch diese Änderungen sollen die Handlungsfähigkeit des SVAR verbessern, indem Abläufe geklärt und vereinfacht werden.

Ein wichtiges Anliegen ist die Streichung des bisherigen Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes. Die drei Betriebe des SVAR (Spitäler Herisau und

Heiden sowie PZA in Herisau) sowie deren Standorte sollen nicht mehr explizit im Gesetz genannt werden. Das soll es ermöglichen, dass der SVAR eine allfällige Anpassung der Unternehmensstrategie und eine damit verbundene Anpassung der Betriebsstandorte ohne Änderung des Gesetzes vornehmen kann. Das könnte eine Schliessung eines Betriebes sein oder auch die Errichtung eines Neubaus an einem neuen Ort. Beides soll künftig ohne Änderung des Gesetzes möglich sein. Sollte sich zeigen, dass aufgrund von Veränderungen im Umfeld eine Schliessung eines Betriebes notwendig würde, so wäre diese Schliessung durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dieser hätte dann sämtliche Interessen, die auf dem Spiel stehen, gegeneinander abzuwägen. Dazu gehören volkswirtschaftliche und regionalpolitische Überlegungen aber auch finanzielle oder gesundheitspolitische Aspekte.

Das Gesetz garantiert neu ausdrücklich, dass der SVAR hauptsächlich in der stationären Grundversorgung tätig ist (Art. 2 Abs. 1). Der SVAR ist also auch künftig von Gesetzes wegen beauftragt, ein Spital zu betreiben.

Eine Reihe von Anpassungen soll die politische Steuerung des SVAR durch den Regierungsrat und den Kantonsrat verbessern. Sie stützen sich auf die Erfahrungen der ersten Jahre mit dem verselbständigten SVAR. So hat der Verwaltungsrat neu die Pflicht, den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan dem Regierungsrat jedes Jahr zur Kenntnis zu bringen. Neu wird im Gesetz auch klar unterschieden zwischen wiederkehrenden Betriebsbeiträgen des Kan-

tons an den SVAR, die der Kantonsrat jedes Jahr mit dem Voranschlag bewilligt, und zwischen einmaligen Investitionsbeiträgen, die der Kantonsrat separat beschliesst und die je nach Höhe einer Volksabstimmung unterliegen. Zu ersteren gehören Abgeltungen für Leistungen des SVAR, die im öffentlichen Interesse liegen und die nicht kostendeckend erbracht werden können (wie beispielsweise im Bereich der Spitalseelsorge oder des Rettungsdienstes). Zu letzteren gehören kantonale Beiträge an Neubauten oder Umbauten. Schliesslich sieht das Gesetz neu vor, dass der Regierungsrat allfällige Sozialpläne bei grösseren Umstrukturierungen zu genehmigen hat. Dies soll sicherstellen, dass die personalpolitischen Grundsätze des Kantons, die auch für den SVAR gelten, in jedem Fall beachtet werden.

Deutlich grösseren Handlungsspielraum erhält der Verwaltungsrat des SVAR im gesamten Bereich der Unternehmensorganisation. Hier werden diverse Einschränkungen aus der bisherigen Gesetzgebung gestrichen. So soll der Rahmenvertrag zwischen Regierungsrat und SVAR, der sich auf das Gesetz stützt, künftig keine Vorgaben zur Organisation des SVAR mehr machen. Auch das Finanzreglement soll nicht mehr durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Auswirkungen

Bei Annahme der Vorlage werden gesetzliche Einschränkungen für den SVAR abgebaut. Das wird ihm erlauben, flexibler auf künftige Herausforderungen reagieren zu können. Für ein erfolgreiches Bestehen am Markt ist das eine wichtige Voraussetzung.

Die vorliegende Teilrevision führt nicht zur Schliessung von Betriebsstandorten. Geändert wird lediglich das Verfahren, falls eine Betriebsschliessung unumgänglich würde. Bisher war hierzu eine Änderung des Spitalverbundgesetzes notwendig. Künftig läge dieser Entscheid beim Regierungsrat. Der Verwaltungsrat hat sich in seiner Unternehmensstrategie ausdrücklich zu allen drei Standorten bekannt. Auch der Regierungsrat hält in seinen Vorgaben für den SVAR an den drei Standorten fest.

Argumente der Gegner der Teilrevision

Im Kantonsrat brachten die Gegner der Teilrevision folgende Argumente vor. Sie möchten an der gesetzlichen Verankerung der Standorte insbesondere aus regionalpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen festhalten. Sie erkennen in der Streichung der Standorte im Gesetz ein politisches Zeichen, dass insbesondere der Standort Heiden infrage gestellt werde. Die Stärkung des SVAR im Wettbewerb solle nicht über einen Ausbau der unternehmerischen Handlungsfreiheit bewerkstelligt werden. Vielmehr solle der Kanton den SVAR mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausstatten, um die notwendigen Investitionen zu tätigen und den Betrieb kostendeckend zu gestalten.

Empfehlung des Regierungsrates und des Kantonsrates

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden anzunehmen.

Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG)

Änderung vom 23. März 2018

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:

I.

Der Erlass bGS 812.11 (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Spitalverbundgesetz; SVARG), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

Rechtsform und Sitz (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.

^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat:

- b) (geändert) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;
- c) (geändert) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag;
- e) (geändert) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnisgabe an den Regierungsrat;
- r) *Aufgehoben.*
- v) (neu) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung:

- e) *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat:

- a) (geändert) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;
- b) (geändert) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;
- c) (geändert) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;
- d) (neu) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- b) (geändert) wählt die Revisionsstelle;
- d) (geändert) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;
- e) (geändert) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;
- f^{bis}) (neu) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;
- i) (neu) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz ¹⁾.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien.

² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ bGS 811.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Briefliche Stimmabgabe

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimmzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

